

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2025

- I. Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.861.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.313.750,00 EUR
mit einem Saldo von	-3.452.750,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	25.000,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	3.427.750,00 EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.858.650,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	637.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.062.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-2.425.000,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.300.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	478.500,00 EUR
mit einem Saldo von	1.821.500,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	2.462.150,00 EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.470.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 400 vH |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 vH |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 vH |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung

des § 100 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 40.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 40.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundlagenverträge mit festen Kostensätzen beschlossen oder die Aufwendungen/ Auszahlungen sind auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen.

§ 9

Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig (§ 20 GemHVO). Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus werden auf der Ebene des Ergebnishaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen
- alle Abschreibungen
- alle Rückstellungen
- alle Leistungen des Eigenbetriebes Bauhof (Sachkonten 6161010, 6161030, 6165010 u. 6179020)
- alle Planungskosten durch Dritte
- alle Aufwendungen für Gutachten
- alle Sachverst.-, Rechtsanwalt- u. Gerichtskosten
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
- Reisekosten
- Fort- und Weiterbildungskosten

- alle Aufwendungen für Gästebewirtung
- alle Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind **nicht** deckungsfähig mit zahlungswirksamen Aufwendungen

Auf der Ebene des Finanzhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- alle Auszahlungen für Anschaffungen von immateriellen Vermögensgegenständen und Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Michelstadt, den 02.04.2025

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97 a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2025:

- a) zu der Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO hinsichtlich des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung,

b) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

2.300.000 €

(in Worten: zwei Millionen dreihunderttausend Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO

und

c) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.470.000 €

(in Worten: zwei Millionen vierhundsiebzigtausend Euro),

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Erbach, den 04.06.2025

DER LANDRAT ALS BEHÖRDE
DER LANDESVERWALTUNG
Im Auftrag

Detlef Röttger
Oberamtsrat"

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass die Haushaltssatzung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen ist und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke gefertigt werden können.

Der Haushaltsplan 2025 wird gemäß § 97 Absatz 4 HGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet unter

<https://www.michelstadt.de/Rathaus/Bürgerservice/Haushalts-und-Finanzsituation> veröffentlicht.

Michelstadt, den 11.06.2025

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister